



Stadt Überlingen/Bodensee

13. Änderungssatzung

zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Überlingen in der Fassung vom 18.07.2007, zuletzt geändert am 29.11.2022

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Überlingen am **12.07.2023** die 13. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 18.07.2007 beschlossen:

Artikel 1

- I. In § 2 Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal.“
- II. In § 2 Abs. 5 wird der bisherige Satz 2 als Satz 3 beibehalten mit kleinen Änderungen:
Aus dem Wort „auszulegen“ wird „anzulegen“ und aus dem Wort „Ableitung“ wird „Einleitung“.
- III. In § 11 wird der Paragraph „§§ 88 ff WG“ durch „§ 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)“ ersetzt.
- IV. In § 12 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschluss bereit.“
- V. In § 19 wird der Paragraph von „Kleinkläranlagen“ in „Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen“ umbenannt.
- VI. In § 30 Abs. 2 Ziff. 2 werden nach dem Wort „Dorfgebiete (MD)“ die Worte „Dörfliche Wohngebiete (MDW)“ ergänzt. Nach dem Wort „Kerngebiete (MK)“ die Worte „urbane Gebiete (MU)“ ergänzt.
- VII. In § 30 Abs. 1 Ziff. 2 werden nach dem Wort „Mischgebiete (MI)“ die Worte „Dörfliche Wohngebiete (MDW)“ ergänzt. Nach dem Wort „Kerngebiete (MK)“ die Worte „urbane Gebiete (MU)“ ergänzt.
- VIII. § 43 Abs. 4 wird geändert bzw. ergänzt und wie folgt neu gefasst:
„Die Gebührensschuld gemäß § 38 Abs. 1 sowie die Vorauszahlung gemäß § 44 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Überlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Überlingen, den 18.07.2023

Jan Zeitler
Oberbürgermeister



DocuSigned by:

B2D14B590E5145F...